

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;**  
**Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-**  
**physikalischer Behandlungsanlage**

## **TEILGUTACHTEN 8** **LÄRMSCHUTZ**

**Verfasser:**  
**Ing. Ernst Oppel**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786  
Bearbeitungszeitraum: von Dezember 2014 bis Dezember 2015

## 1. Einleitung

### Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage.

#### Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach	Verwaltungsbezirk: Melk
Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs	Vermessungsbezirk: Melk
Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau	Bundesland: Niederösterreich

#### Grundbücherliche Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr. 819/7, KG Kimmelbach	EZ: 338
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	

Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach	EZ: 333
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	

#### 1. Art der Abfälle, angelieferte Mengen

Es wird eine Behandlung von 3000 t/a an gefährlichen Abfällen und 9000 t/a von nicht gefährlichen Abfälle geplant. In der gegenständlichen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weiter Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Anlieferungen sind während den täglichen Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Aufgrund von erforderlichen Notdiensten (Umwelteinsätze) werden Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden stattfinden.

#### 2. Anlieferung der Abfälle, Verwiegung, Kontrolle

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt Großteils durch betriebseigene Fahrzeuge. Im Einfahrtsbereich der Betriebsanlage befindet sich die Brückenwaage mit Verwiegecontainer. Sämtliche Input-Abfallströme und Output-Abfallströme, welche mit LKW's durchgeführt werden, werden lückenlos durch das Verwiegesystem erfasst. Angelieferte Abfälle werden im betriebseigenen Labor analysiert. Es werde keine Abfälle übernommen, die Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht

ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

### 3. Wasser, Abwasserentsorgung, Feststoffentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ortswasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Regenwasser wird in Sammelbecken gespeichert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird in Versickerungsmulden zur Versickerung entsorgt. Die behandelten CP-Abwässer werden bei Einhaltung der entsprechenden AEV-Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation (Abwasserverband Ybbsfeld) eingeleitet. Die separierten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Das Schmutzwasser bzw. Fäkalienabwasser wird ebenfalls über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Das Abwasser aus dem Freiflächenölabscheider wird in den Pufferbecken zwischengelagert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird über öffentliches Kanalnetz entsorgt.

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

- Schalltechnisches Projekt der Fa. tas bauphysik mit der Zahl 14-0508P Revision 1 vom 22.6.2015
- 2 Stk. Email der Fa. tas vom 22.12.2015 (Angaben zum Betrieb im Katastrophenfall, Toröffnungen, Störfallventilatoren)
- Email der Fa. tas vom 29.12.2015 (Korrektur Beurteilungspegel RP2, Ausführungen zu diesem Beurteilungspegel)
- Schreiben der Fa. Haubenberger vom 23.12.2015 (Angaben zur Häufigkeit von Katastropheneinsätzen in den vergangenen Jahren)
- Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 des ÖAL, Ausgaben 1986 und 2008
- Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBL 8000/4

## 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

### 3.1. **Fragenbereich 1: Alternativen, Verfahrensvarianten, Nullvariante**

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

### 3.2. **Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

### **Risikofaktor 8:**

Gutachter: L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Fragestellungen:**

1. Zu welchen Lärmemissionen kommt es durch das Vorhaben?
2. Werden durch besondere klimatische Bedingungen im Untersuchungsraum die Ausbreitungsbedingungen von Lärm beeinflusst?
3. Wie werden die Lärmimmissionen im Untersuchungsraum bewertet?
4. Welche Konsequenzen ergeben sich dadurch im Hinblick auf die nächste Wohnnachbarschaft und die bei der Errichtung und Betrieb des Vorhabens Beschäftigten?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **4. Befund und Gutachten**

Vom lärmtechnischen ASV wird in weiterer Folge eine Beurteilung der von der Antragstellerin vorgelegten lärmtechnischen Einreichunterlagen durchgeführt, wobei wie mit der Behörde im Vorfeld vereinbart ein Vergleich der zur Genehmigung eingereichten Betriebslärmimmissionen des gegenständlichen Projektes für die von der Fa. tas bauphysik (Ersteller der lärmtechnischen Einreichunterlagen) als exponiertest erkannten bestehenden Wohnnachbarschaften mit der derzeit herrschenden Geräuschsituation durchgeführt wird.

Gemäß Vorgabe der Behörde ist auch auf den Gebäudebereich auf dem Grundstück 819/5 (Club Splash) in gewidmetem Bauland Betriebsgebiet einzugehen.

Dabei werden folgende Punkte dargestellt:

- Derzeit im Bereich der umliegenden bestehenden Wohngebäude und des Club Splash (im gewidmeten Betriebsgebiet) herrschende Umgebungsgeräuschsituation.
- Geräuschimmissionen der Errichtungsphase des beantragten Vorhabens im Bereich dieser Wohngebäude und des Club Splash (im gewidmeten Betriebsgebiet).
- Geräuschimmissionen der Betriebsphase im Bereich dieser Wohngebäude und des Club Splash (im gewidmeten Betriebsgebiet).

Die Messung der bereits bestehenden Geräuschwerte und die Ermittlung der zur Genehmigung beantragten Immissionen erfolgte vom Projektanten in Eigenverantwortung, wobei die Berechnungen auf einem computerunterstützten Rechenmodell basieren. Aufgrund des Umfangs dieser Rechenmodelle und der mit einem Ausdruck der Rechenschritte verbundenen riesigen, absolut unübersichtlichen Datenmenge ist eine Prüfung der Berechnung durch den ASV praktisch unmöglich, weshalb vom ASV eine Zusammenfassung des ausgearbeiteten Projektes mit grundsätzlicher Prüfung der Plausibilität durchgeführt wurde.

## A) Befund:

In der schalltechnischen Untersuchung der Fa. tas bauphysik vom 22.06.2015 wird einerseits die messtechnische Ermittlung der derzeit an insgesamt vier Nachbarschaftspunkten bestehenden Umgebungsgeräuschsituation beschrieben und andererseits wird die rechnerische Ermittlung der an insgesamt 9 Punkten zu erwartenden Geräuschimmissionen der Bauphase und der Betriebsphase beschrieben.

Die Lage der Messpunkte wird wie folgt angegeben:

**MP1** = Südlich der Wohngebäude auf dem Grdstk. **237/2**, Höhe ca. 4,5 m

**MP2** = Bereich Nachtclub „Splash“ auf dem Grdstk. **819/5**, Höhe ca. 1,5 m

**MP3** = Nördlich der Wohnliegenschaft auf Grdstk. **1424/3**, Höhe ca. 4,5 m

**MP4** = Auf dem Grdstk. **321/2**, Höhe ca. 4,5 m

Die genaue Lage der Messpunkte kann den Darstellungen und Beschreibungen im lärmtechnischen Projekt entnommen werden.

Folgende **Messwerte der Bestandsgeräuschsituation** wurden festgestellt:

Tagzeit (06.00 bis 19.00 Uhr):

	LA95	LAeq	LA1
MP1	53 - 60	60 - 61	62 - 67
MP2	53 - 59	60 - 61	62 - 71
MP3	44 - 51	56 - 57	61 - 74
MP4	--	--	--

LA95...Basispegel in dB

LAeq...äquivalenter Dauerschallpegel in dB

LA1.....statistischer Spitzenpegel in dB

Abendzeit (19.00 bis 22.00 Uhr):

	LA95	LAeq	LA1
MP1	54 - 56	59 - 60	63 - 66
MP2	53 - 55	59	63 - 71
MP3	42 - 48	56 - 58	62 - 73
MP4	--	--	--

LA95...Basispegel in dB

LAeq...äquivalenter Dauerschallpegel in dB

LA1.....statistischer Spitzenpegel in dB

Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):

	LA95	LAeq	LA1
MP1	48 - 54	55 - 59	62 - 67
MP2	48 - 53	55 - 61	63 - 72
MP3	38 - 47	51 - 60	65 - 72
MP4	62	65	68

LA95...Basispegel in dB

LAeq...äquivalenter Dauerschallpegel in dB

LA1.....statistischer Spitzenpegel in dB

Am MP4 erfolgte die Messung in Form einer Parallelmessung zwischen 05.45 und 06.00 Uhr um die Differenz zum Dauermesspunkt 1 zu ermitteln.

Diese Vorgangsweise wurde zur Aufwandsminimierung gewählt, da aufgrund der Situierung der Messpunkte in Bezug auf die Autobahn zwar Unterschiede in der Höhe der Ergebnisse zu erwarten sind, aber der zeitliche Verlauf der Geräuschereignisse vergleichbar ist.

Für den vergleichbaren Zeitraum in den Morgenstunden wurden am MP4 in Bezug auf den Basispegel und den Dauerschallpegel zumindest 6 dB höhere Werte als am MP1 festgestellt.

In späterer Folge wird für den Nachbarpunkt RP5 vom Projektanten beschrieben, dass aufgrund der an der A1 bestehenden Lärmschutzwand für diesen Bereich die Messergebnisse des MP1 um 7 dB reduziert werden.

Die Umgebungsgeräusche wurden durch öffentliche Verkehrsgeräusche dominiert, wobei der Haupteinfluss in der Autobahn und Westbahnstrecke gesehen werden kann. Zusätzlich traten teilweise die Geräusche der Landesstraße und der Bundesstraße im Nahbereich des jeweiligen Messpunktes hervor.

Die Basispegel wurden vor allem durch die Autobahn hervorgerufen.

Um eine Ausgangsbasis für die Berechnungen der Betriebslärmimmissionen zu schaffen wurden im bereits bestehenden Betrieb der Fa. Haubenberger in Bergland Emissionsmessungen bei Materialmanipulationen mittels Bagger, Pumpvorgängen mit LKW Pumpe und an einer Exzentrerschneckenpumpe durchgeführt.

Dabei konnte neben den tatsächlichen Messergebnissen festgestellt werden, dass diese Geräusche keine spezielle Auffälligkeit aufweisen, die diesbezügliche Zuschläge erforderlich machen würden.

Die Berechnung der Betriebslärmimmissionen erfolgte für folgende, von tas als exponiertest erkannte, Nachbarpunkte:

**RP1a** = Westfassade Liegenschaft Grdstk. Nr. **273/2**, OG

**RP1b** = Südfassade Liegenschaft Grdstk. Nr. **273/2**, OG

**RP2** = Betriebsseite Liegenschaft Grdstk. Nr. **819/5**, EG (Club- Splash)

**RP3a** = Betriebsseite Liegenschaft Grdstk. Nr. **1424/3**, OG

**RP3b** = Südliche Grundgrenze Grdstk **1424/3**, **Garten** H = 1,5 m

**RP3c** = Betriebsseite Liegenschaft Grdstk. Nr. **1385/23**, OG

**RP3d** = Südliche Grundgrenze Grdstk **1385/23**, **Garten** H = 1,5 m

**RP4** = Betriebsseite Liegenschaft Grdstk. Nr. **321/2** und **321/3**, OG

**RP5** = Betriebsseite Liegenschaft Grdstk. Nr. **642/1**, OG

Die genaue Lage der Rechenpunkte kann den Beschreibungen und Darstellungen im Projekt tas entnommen werden.

Die **Berechnung der Betriebslärmimmissionen** beruhte auf folgenden wesentlichen Eckdaten des Projekts:

#### **Errichtungsphase :**

**Tägliche Frequenzen und Einsatzdauern**, mit einer Betriebszeit zwischen **06.00 und 19.00 Uhr** (Tagzeit) bei gleichmäßiger Verteilung der Tätigkeiten zur Genehmigung eingereicht.

- Baugrundaufschließung
  - 26 LKW
  - Erdarbeiten mit Bagger, 780 Minuten
  - Bodenverdichtung mit Rüttelplatte und Stachelwalze, 390 Minuten
  - Verteilung Rollierung mit Dumper, 300 Minuten
- Betonierarbeiten
  - 5 LKW
  - Herstellen der Schalung mit Kreissäge (60 Minuten) und LKW Kran (390 Minuten)
  - Betonierarbeit mit Betonpumpe (120 Minuten), Flaschenrüttler (120 Minuten) und Motorsäge (30 Minuten)
- Holzriegelkonstruktion und Dacheindeckung
  - 2 LKW
  - LKW Kran, 780 Minuten
  - Motorsäge, 30 Minuten
  - Flex, 60 Minuten

#### **Betriebsphase Regulär:**

**Tägliche Frequenzen und Einsatzdauern**, mit einer Betriebszeit zwischen **06.00 und 19.00 Uhr** (Tagzeit) bei gleichmäßiger Verteilung der Tätigkeiten sowie zwischen **19.00 und 22.00 Uhr** (Abendzeit) jeweils an Werktagen Montag bis Freitag zur Genehmigung eingereicht.

- Behandlungshalle
  - Betrieb einer Exzentrerschneckenpumpe, Kammerfilterpresse und einer Förderschnecke. Resultierender Innenpegel = 80 dB.
  - Zusätzlich 30 Minuten Betrieb des im Maschinenraums aufgestellten Hochdruckreinigers zur Tagzeit. Resultierender Innenpegel Tagzeit= 81 dB
  - Lüftungsgitter 8 m<sup>2</sup> mit überlappenden Lamellen in der Nordfassade
  - Offenhalten von 2 Toren in der Südfassade
  - Betrieb des in der Halle vorgesehenen Ventilators nur im Störfall
  - 4 LKW Anlieferung zur Tagzeit an die Südseite mit insgesamt 80 Minuten Abpumpen mittels LKW Pumpe
  - 1 LKW Anlieferung zur Abendzeit an die Südseite mit insgesamt 20 Minuten Abpumpen mittels LKW Pumpe
  - Im Störfall Absaugung mittels zweier Gebläse mit einem Gesamtschalleistungspegel von 93 dB über Dach
  
- Lagerhalle
  - Baggereinsatz während 50% der Zeit, resultierender Innenpegel = 86 dB
  - 2 Lüftungsgitter mit überlappenden Lamellen in der Nordfassade, je 8 m<sup>2</sup>
  - Offenhalten eines Tores in der Südseite und zweier Tore in der Ostseite
  - 8 LKW Anlieferung zur Tagzeit an die Ostseite mit insgesamt 160 Minuten Abpumpen und 80 Minuten Aufsaugen mittels LKW Pumpe
  - 1 LKW Anlieferung zur Abendzeit an die Ostseite mit insgesamt 20 Minuten Abpumpen und 10 Minuten Aufsaugen mittels LKW Pumpe
  - 2 LKW Abholungen des trockenen Materials zur Tagzeit an der Südseite
  
- Maschinenraum
  - Betrieb einer Vakuumpumpe (100% Einschaltdauer), eines Hochdruckreinigers (30 Minuten Einsatzdauer zur Tagzeit) und eines Kompressors (50% Einschaltdauer), resultierender Innenpegel = 98 dB
  - Ausführung als Stahlbetonbaukörper (Wände und Decke)
  - Zwei Lüftungsöffnungen in der Nordfassade, je 0,04 m<sup>2</sup>
  
- Containermanipulation auf den Containerstellplätzen
  - 80 Minuten Containermanipulation (Aufziehen/Absetzen) zur Tagzeit
  - 40 Minuten Baggereinsatz zur Tagzeit für den Transport von Sägespänen aus einem Container in die Lagerhalle mit Pegelspitzen von bis 125 dB (Schalleistungspegel)
  - 5 Minuten Baggereinsatz zur Abendzeit für den Transport von Sägespänen aus einem Container in die Lagerhalle mit Pegelspitzen von bis 125 dB (Schalleistungspegel)
  - 2 Anlieferungen und eine Abholung mittels LKW zur Tagzeit
  - Mit Ausnahme der Sägespänenmanipulationen keine Be-/Ent-/Umladevorgänge an den Containern
  - Ein Ziehen der Container ist nicht vorgesehen.



- Berücksichtigung der betrieblichen KFZ Fahrbewegungen auf öffentlichem Gut Richtung Osten bis zur Ortschaft Kemmelbach

### **Sonderbetrieb Katastropheneinsatz:**

Dieser Betriebszustand kann gemäß Projekt beim Auftreten von **Katastrophenereignissen nach spezieller Anforderung** durch eine öffentliche Stelle (z.B. Feuerwehr, Gemeinde, Stadtamt) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie **auch in der Nachtzeit** (22.00 bis 06.00 Uhr) jeweils bei öffentlichem Interesse auftreten.

Zur Tagzeit können bei diesem Szenario bis zu je zwei Anlieferungen an die Behandlungshalle und die Lagerhalle erfolgen.

In der Abend- oder Nachtzeit kann pro Tag nur eine Anlieferung an die Behandlungshalle oder die Lagerhalle erfolgen.

Ohne spezielle Anforderung finden keine derartigen Tätigkeiten statt.

- Behandlungshalle
  - Betrieb einer Exzentrerschneckenpumpe, Kammerfilterpresse und einer Förderschnecke mit einer Einsatzdauer von 120/60/60 Minuten zur Tag/Abend/Nachtzeit.
  - Zusätzlich 15/7/2,5 Minuten Betrieb des im Maschinenraums aufgestellten Hochdruckreinigers zur Tag/Abend/Nachtzeit.
  - Lüftungsgitter 8 m<sup>2</sup> in der Nordfassade
  - Üblicherweise erfolgt die Weiterverarbeitung während der regulären Betriebszeit, normalerweise erfolgt in diesem Sonderfall nur das Abladen der angefallenen Reststoffe.
  - Offenhalten eines Tors in der Südfassade zur Tagzeit sowie eines Tores in der Südfassade zur Abend- oder Nachtzeit bei Anlieferung an die Behandlungshalle
  - Betrieb des in der Halle vorgesehenen Ventilators nur im Störfall
  - Mittlerer Innenpegel Tagzeit = 75 dB, Abendzeit = 78 dB, exponierteste Nachtstunde = 80 dB
  - 2 LKW Anlieferung zur Tagzeit an die Südseite mit insgesamt 40 Minuten Abpumpen mittels LKW Pumpe
  - 1 LKW Anlieferung zur Abendzeit und in der exponiertesten Stunde zur Nachtzeit an die Südseite mit insgesamt je 20 Minuten Abpumpen mittels LKW Pumpe. In diesen beiden Zeiträumen erfolgt die Anlieferung entweder zur Behandlungshalle oder zur Lagerhalle.
- Lagerhalle
  - Baggereinsatz 36/35/30 Minuten zur Tag/Abend/Nachtzeit,
  - 2 Lüftungsgitter in der Nordfassade, je 8 m<sup>2</sup>
  - Üblicherweise erfolgt die Weiterverarbeitung während der regulären Betriebszeit, normalerweise erfolgt in diesem Sonderfall nur das Abladen der angefallenen Reststoffe.
  - Offenhalten eines Tores in in der Ostfassade zur Tagzeit sowie eines Tores in der Ostseite zur Abend- oder Nachtzeit bei Anlieferung an die Lagerhalle

- Mittlerer Innenpegel Tagzeit = 78,5 dB, Abendzeit = 82 dB, exponierteste Nachtstunde = 85 dB
- 2 LKW Anlieferung zur Tagzeit an die Ostseite mit insgesamt 40 Minuten Abpumpen und 20 Minuten Aufsaugen mittels LKW Pumpe
- 1 LKW Anlieferung zur Abendzeit und in der exponiertesten Stunde zur Nachtzeit an die Ostseite mit insgesamt 20 Minuten Abpumpen und 10 Minuten Aufsaugen mittels LKW Pumpe. In diesen Zeiträumen erfolgt die Anlieferung entweder zur Behandlungshalle oder zur Lagerhalle.
  
- Maschinenraum
  - Betrieb einer Vakuumpumpe (100% Einschaltdauer), eines Hochdruckreinigers (30/7/2,5 Minuten Einsatzdauer zur Tag/Abend/Nachtzeit) und eines Kompressors (50% Einschaltdauer), resultierender Innenpegel = 98 dB
  - Ausführung als Stahlbetonbaukörper (Wände und Decke)
  - Zwei Lüftungsöffnungen in der Nordfassade, je 0,04 m<sup>2</sup>
  
- Berücksichtigung der betrieblichen KFZ Fahrbewegungen auf öffentlichem Gut Richtung Osten bis zur Ortschaft Kimmelbach
  
- Häufigkeit des Katastropheneinsatzes

Von der Fa. Haubeneberger wurde mit Schreiben vom 23.12.2015 mitgeteilt, dass gemäß der bisherigen Erfahrung üblicherweise pro Jahr bis zu 20 Noteinsätze zur Behebung von Gebrechen (vorwiegend verstopfte Kanalisation oder technische Gebrechen mit Ölaustritt) erforderlich wurden. Die zeitliche Aufteilung für die LKW Fahrten (Wobei unter einer LKW Fahrt die leere Abfahrt von der Anlage und die volle Zufahrt zur Anlage = 2 Fahrbewegungen zu verstehen ist) wird wie folgt angegeben:

- Wochenende und Feiertag tagsüber	bis zu 15 Fahrten/Jahr
- Wochenende und Feiertag Nachtzeit	bis zu 3 Fahrten/Jahr
- Werktage Nachtzeit	bis zu 2 Fahrten/Jahr

Bei Hochwasserereignissen können zusätzlich außerhalb der Betriebszeit Einsätze erforderlich sein, im Jahr 2013 war innerhalb einer Woche folgende Frequenz erforderlich:

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| - Wochenende tagsüber  | insgesamt 22 Fahrten |
| - Wochenende Nachtzeit | insgesamt 5 Fahrten  |
| - Werktage Nachtzeit   | insgesamt 6 Fahrten  |
| -                      |                      |

Für sonstige Katastropheneinsätze, etwa Tankwagenunfälle, wurde die Fa. Haubenberger in Abständen ca. 2 bis 3 Jahren benötigt, wobei jeweils bis zu 5 Fahrten, teilweise außerhalb der Betriebszeit, erforderlich wurden.

Laut Fa. Haubenberger kann eine genaue Prognose für die Zukunft nicht getroffen werden, da eine Ausweitung des Betriebes aber in absehbarer Zeit nicht geplant ist, werden Katastropheneinsätze in Zukunft in ähnlicher Häufigkeit erforderlich werden.

Als Ergebnis der Immissionsberechnung werden von tas folgende Werte angegeben und zur Genehmigung eingereicht:

### Errichtungsphase

	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	47 – 49	bis 60
RP1b	48 – 49	bis 52
RP2	56 – 58	bis 63
RP3a	37 – 39	bis 39
RP3b	35 – 37	bis 36
RP3c	36 – 38	bis 38
RP3d	35 – 37	bis 37
RP4	45 – 46	bis 50
RP5	37 - 40	bis 53

$L_r$ ,... Beurteilungspegel in dB, ohne allgemeinem Anpasswert  
 $L_{Spi}$  ... Pegelspitzen in dB

### Betriebsphase Tagzeit

	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	48	bis 63
RP1b	48	bis 64
RP2	52	bis 72
RP3a	31	bis 56
RP3b	28	bis 54
RP3c	30	bis 54
RP3d	29	bis 53
RP4	43	bis 61
RP5	39	bis 53

$L_r$ ,... Beurteilungspegel in dB, ohne allgemeinem Anpasswert  
 $L_{Spi}$  ... Pegelspitzen in dB

### Betriebsphase Abendzeit

	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	46	bis 63
RP1b	47	bis 64
RP2	50	bis 72
RP3a	30	bis 56
RP3b	27	bis 54
RP3c	28	bis 54
RP3d	28	bis 53
RP4	42	bis 61
RP5	37	bis 53

$L_r$ ,... Beurteilungspegel in dB, ohne allgemeinem Anpasswert  
 $L_{Spi}$  ... Pegelspitzen in dB

### Sonderbetrieb Katastropheneinsatz Tagzeit

	$L_r$	$L_{Spi}$
RP1a	40	bis 60
RP1b	40	bis 52
RP2	45	bis 63
RP3a	24	bis 39
RP3b	22	bis 36
RP3c	24	bis 38
RP3d	23	bis 37
RP4	36	bis 50
RP5	32	bis 53

$L_r, \dots$  Beurteilungspegel in dB, ohne allgemeinem Anpasswert

$L_{Spi} \dots$  Pegelspitzen in dB

### Sonderbetrieb Katastropheneinsatz Abendzeit

	$L_r$ , Anlieferung Lagerhalle / Behandlungshalle	$L_{Spi}$
RP1a	42 / 38	bis 60
RP1b	43 / 37	bis 52
RP2	38 / 47	bis 63
RP3a	24 / 24	bis 39
RP3b	22 / 21	bis 36
RP3c	24 / 24	bis 38
RP3d	23 / 23	bis 37
RP4	37 / 35	bis 50
RP5	32 / 31	bis 53

$L_r, \dots$  Beurteilungspegel in dB, ohne allgemeinem Anpasswert

$L_{Spi} \dots$  Pegelspitzen in dB

### Sonderbetrieb Katastropheneinsatz Nachtzeit

	$L_r$ , Anlieferung Lagerhalle / Behandlungshalle	$L_{Spi}$
RP1a	46 / 42	bis 60
RP1b	46 / 40	bis 52
RP2	42 / 51	bis 63
RP3a	27 / 27	bis 39
RP3b	25 / 25	bis 36
RP3c	26 / 27	bis 38
RP3d	26 / 26	bis 37
RP4	41 / 39	bis 50
RP5	37 / 35	bis 53

$L_r, \dots$  Beurteilungspegel in dB, ohne allgemeinem Anpasswert

$L_{Spi} \dots$  Pegelspitzen in dB

Gemäß Email der Fa. tas vom 29.12.2015 wurde im lärmtechnischen Projekt auf Seite 46 unten in der Tabelle am RP2 fälschlicherweise ein spezifischer Beurteilungspegel von 58 dB angegeben. Richtigerweise liegt dieser Wert bei 56 dB.

### **Störfall Ventilatorbetrieb**

Die Immissionen dieses Notfallbetriebes werden mit bis zu 38 dB beantragt.

In weiterer Folge wurde von tas eine Erstbeurteilung der beantragten Immissionen gem. Richtlinie Nr. 3 Blatt1 (2008) des ÖAL durchgeführt. Dabei wurde durch Gegenüberstellung der spezifischen Beurteilungspegel (incl. allgemeinem Anpasswert) mit der Bestandssituation bzw. mit den Flächenwidmungsgrenzwerten die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes geprüft.

Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der planungstechnische Grundsatz nicht an allen Punkten in allen Zeiträumen eingehalten wird, weshalb zu einer individuellen Beurteilung übergegangen wird.

Als Ergebnis dieser Beurteilung wird vom Projektanten in der UVE ausgeführt, dass beim regulären Betrieb sowohl zur Tag- als auch zur Abendzeit praktisch keine immissionsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sein werden.

Für den Sonderfall Katastropheneinsatz wird vom Projektanten darauf hingewiesen, dass die Tätigkeiten nur im öffentlichen Interesse zum unmittelbaren Schutz der Umwelt und Menschen erfolgt, wobei mit Ausnahme des RP2, der sich gemäß Projekt in gewidmetem Bauland Betriebsgebiet befindet, im Rahmen der allgemeinen fachlichen Genauigkeit praktisch keine immissionsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Am RP2 werden beim Sonderfall Katastropheneinsatz zur Tag bzw. Abendzeit ungünstigstenfalls bereits nachweisbare Betriebsgeräusche prognostiziert, wobei die Flächenwidmungsgrenzwerte für gewidmetes Bauland-Betriebsgebiet durch die beantragte Gesamtsituation in allen Zeiträumen eingehalten werden.

Im Email vom 29.12.2015 wird von tas ausgeführt, dass auf Seite 46 für den RP2 zur Nachtzeit im Katastrophenbetrieb der höchste spezifische Beurteilungspegel nicht bei 58 dB sondern bei 56 liegt.

Dieser Wert entspricht aufgrund der lärmtechnisch üblichen Genauigkeiten nahezu/praktisch dem Wert von 55 dB und tritt nicht länger sondern nur selten und zeitlich begrenzt im Katastrophenfall auf.

Aufgrund der Situierung im Betriebsgebiet wäre auch eine höhere Toleranz gegenüber Schallimmissionen zu erwarten und gewisse Einschränkungen der

Dispositionsfreiheit (z.B. Geschlossenhalten der Fenster) müssten hingenommen werden.

Bei geschlossenen Fenstern wäre im Rauminnen eine Reduktion der für das Freie angegebenen Pegelwerte um rund 25 dB zu erwarten.

Im Anhang der lärmtechnischen Untersuchung finden sich auch Schreiben der Marktgemeinde Neumarkt/Ybbs und der Stadtgemeinde Ybbs, die angeben, dass der Einsatz der gegenständlichen Anlage in Katastrophenfällen auch außerhalb der beantragten regulären Betriebszeiten zum Schutz der Umwelt und Menschen als im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden.

## **B) Gutachten:**

### **Errichtungsphase:**

Für die Errichtungsphase erscheint eine „normale“ Beurteilung gemäß Richtlinie Nr. 3 Blatt1 (2008) des ÖAL als grundsätzlich nicht zielführend.

Dies wird damit begründet, dass üblicherweise eine Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes in einer Errichtungs- oder Bauphase nicht zu erwarten ist.

Im gegenständlichen Fall liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel des Errichtungsbetriebes am ungünstigsten Punkt RP2 im gewidmeten Bauland-Betriebsgebiet bei ca. 57 dB. Pegelspitzen können eine Höhe von bis zu ca. 63 dB erreichen.

An den übrigen Punkten wird ein Beurteilungspegel von bis zu ca. 49 dB bei Spitzen bis zu ca. 60 dB zu erwarten sein.

Die errechneten Werte werden vergleichsweise der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBL 8000/4, gegenübergestellt, die für die lauteste zur Wohnnutzung vorgesehenen Flächenwidmung Bauland Kerngebiet als Immissionsgrenzwert zur Tagzeit für die tägliche Lärmbelastung einen äquivalenten Dauerschallpegel von 60 dB vorgibt.

Dieser Grenzwert für die tägliche Belastung wird durch die Betriebsgeräusche während der Errichtungsphase, an allen untersuchten Punkten eingehalten.

Hinsichtlich Pegelspitzen wird in der Richtlinie Nr. 3 Blatt1 des ÖAL (1986) für die lauteste zur Wohnnutzung vorgesehenen Flächenwidmung Bauland Kerngebiet für tägliche Geräuschbelastungen als oberster Grenzwert zwischen 18.00 und 19.00 Uhr der Wert von 75 dB angegeben.

Dieser Grenzwert wird an keinem untersuchten Punkt überschritten.

Ferner wird durch die projektmäßige Festlegung der Betriebszeit in der Errichtungsphase werktags zwischen 06.00 und 19.00 Uhr die kritischere Abendzeit (gemäß ÖAL 3/1 2008) nicht berührt. Dadurch wird dem erhöhten Ruhebedürfnis selbst in der kurzen Errichtungsphase Rechnung getragen.

Sowohl von der Lautstärke als auch von der Geräuschart her werden übliche Baustellengeräte verwendet und treten diese Immissionen aufgrund normaler Bautätigkeit auch beim normalen Gebäudebau auf.

In eng verbauten Stadtbereichen können aufgrund der Nähe dieser Geräuschquellen auch höhere Immissionswerte als an den im gegenständlichen Fall exponiertesten, untersuchten Bereichen auftreten.

Auch die Pegelspitzen können im Nahbereich von öffentlichen Straßen, insbesondere bei Unebenheiten, die im gegenständlichen Fall höchsten Werte überschreiten.

### **Betriebsphase:**

Grundsätzlich verfolgen die zur Verfügung stehenden österreichischen Regelwerke zur Lärmbeurteilung das Ziel, neu in einer Umgebung auftretende Geräusche soweit im Rahmen zu halten, dass sie zu keiner sonderlichen Auffälligkeit bzw. zu keiner merkbaren Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation führen.

Den Stand der Technik bezüglich der Beurteilung von Lärmimmissionen im Nachbarschaftsbereich definierte die fünfte Auflage der Richtlinie 3, Blatt 1 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung 1986.

Mit der Begründung von Änderungen im europäischen und österreichischen Recht wie auch auf Grund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage wie auch der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Neufassung der ÖAL 3/1 erarbeitet, die als Vorrichtlinie mit 1.10.2006 in Kraft trat. Nach Überarbeitung wurde die Richtlinie mit 1.3.2008 veröffentlicht.

Ziel der Richtlinie ist der Schutz von Menschen im Nachbarschaftsbereich vor Schallquellen. Die Anwendung der oberen Grenzwerte der Richtlinie dient der Vermeidung jedenfalls gesundheitsschädigender Einwirkungen von Schall, die Einhaltung eines planungstechnischen Grundsatzes stellt ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelastigung dar. Die Festlegung der Grenze der Zumutbarkeit einer Lärmbelastigung ist jedoch nicht unmittelbar aus der Richtlinie ableitbar, sondern kann nur auf Basis einer individuellen schalltechnischen und lärmmedizinischen Beurteilung durch die erkennende Behörde erfolgen.

Aus diesen Überlegungen ergab sich ein dreistufiges Beurteilungsschema. Im ersten Schritt wird überprüft, ob die Grenze der Gesundheitsgefährdung unterschritten ist. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob die zu beurteilenden Schallimmissionen relevante Auswirkungen auf die Umgebung haben (planungstechnischer Grundsatz). Sofern dies der Fall ist, ist eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung unter Berücksichtigung der akustischen und außerakustischen Parameter erforderlich.

Grundsätzlich gibt die Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 des ÖAL (2008) bei neuen Anlagen folgende Beurteilungskriterien vor: